

Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2023 bis 2025

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 5. September 2022, RRB Nr. 2022/1340

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen.....	5
2. Bezug zu den Planungen des Regierungsrates.....	6
3. Leistungserbringer und Saldovorgabe	7
3.1 Leistungserbringer	7
3.2 Produktegruppen.....	7
3.2.1 Produktegruppe 1: Raumplanung	7
3.2.2 Produktegruppe 2: Natur und Landschaft	11
3.2.3 Produktegruppe 3: Baugesuche.....	13
3.3 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit	14
3.3.1 Saldovorgabe	14
3.3.2 Verpflichtungskredit.....	14
3.4 Personal	15
3.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen	15
3.5.1 Veränderungen im Leistungsauftrag	15
3.5.2 Laufende Budgetperiode	16
3.5.3 Neue Globalbudgetperiode	16
4. Rechtliches.....	17
5. Antrag.....	17
6. Beschlussesentwurf	19

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage werden der Leistungsauftrag für das Amt für Raumplanung definiert und die dafür benötigten Mittel beantragt. Das Globalbudget aus den Jahren 2020 bis 2022 (KRB Nr. SGB 0160/2019 vom 10. Dezember 2019) wird damit abgelöst.

Die vorliegende Globalbudgetvorlage umfasst den Leistungsauftrag mit den drei Produktgruppen Raumplanung, Natur und Landschaft und Baugesuche sowie den dafür notwendigen Verpflichtungskredit. Einerseits ist zur Aufgabenerfüllung im bisherigen Umfang mit Mehrkosten von 1'300'000 Franken zu rechnen. Diese Differenz ist im Wesentlichen auf den in der Zwischenzeit gestiegenen Personalaufwand, zusätzliche Sachkosten (Wanderwege, Agglomerationsprogramme) und auf die entfallenden Bundesbeiträge im Bereich der Sachplanung zurückzuführen. Andererseits sollen zur Förderung der erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windenergie) sowie zur Weiterentwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen in der neuen Globalbudgetperiode planerische Akzente gesetzt werden, welche Mehrkosten von 1'500'000 Franken begründen. Im Vergleich zum genehmigten Verpflichtungskredit für die Jahre 2020 bis 2022 ist damit insgesamt mit Mehrkosten von 2'800'000 Franken zu rechnen (+27%).

Die Produktgruppe Natur und Landschaft wird hauptsächlich über den Natur- und Heimatschutzfonds finanziert (Spezialfinanzierung). Einzig die für die Abteilungsleitung anfallenden Kosten sind Bestandteile des Globalbudgets «Raumplanung».

Mit den Leistungen des Globalbudgets «Raumplanung» werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Sicherstellen einer geordneten Besiedlung und eines haushälterischen Umgangs mit dem knappen, nicht vermehrbaren Boden;
- Vermeiden von Zersiedelung und consequentes Nutzen der Potenziale innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur;
- Unterstützen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen sowie Erhalten und Aufwerten wertvoller Orts- und Strassenbilder;
- Koordinieren der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons durch den sach- und stufengerechten Einsatz der Planungsinstrumente;
- Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten mit den Nachbarkantonen;
- Bereitstellen von Informationen als Grundlage für Entscheide zur Steuerung der Raumentwicklung auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene;
- Erhalten und Aufwerten der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren und schonender Umgang mit den Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart;
- Integrieren der bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone in die Landschaft und ihre Umgebung;
- Begleiten und Voranbringen von Schlüsselprojekten von kantonalem Interesse im Sinne der Lösungsfindung und der materiellen sowie formellen Verfahrenskoordination;

- Fördern der erneuerbaren Energien durch Planung von Photovoltaik-Grossanlagen und Anlagen der Windenergie im Sinne des Energiekonzepts vom April 2022;
- Fördern der Entwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen (insbesondere Regionale Arbeitszone Gäu, interkantonaler Entwicklungsschwerpunkt Oensingen/ Niederbipp, Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen) auch als Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn;
- Begleiten und Umsetzen des Digitalisierungsprozesses in der Nutzungsplanung und im Baugesuchswesen.

Ziele und Indikatoren der einzelnen Produktgruppen sowie statistische Messgrössen wurden bereits für die Globalbudgetperiode 2020-2022 grundlegend überprüft und angepasst. Diese Festlegungen haben sich grossmehrheitlich bewährt. Mit Blick auf die Globalbudgetperiode 2023-2025 ergibt sich nunmehr ein untergeordneter Aktualisierungs- und Ergänzungsbedarf für alle drei Produktgruppen.

a) Globalbudget «Raumplanung»

1. Produktgruppe 1: Raumplanung
 - 1.1. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen gewährleisten
 - 1.2. Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit fördern
 - 1.3. Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten
 - 1.4. Schlüsselprojekte voranbringen
2. Produktgruppe 2: Natur und Landschaft
 - 2.1. Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten
 - 2.2. Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen
 - 2.3. Biodiversität im Siedlungsraum fördern
3. Produktgruppe 3: Baugesuche
 - 3.1. Bau- und Plangenehmigungsgesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen.

b) Verpflichtungskredit 2023 bis 2025

12'803'000 Franken

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2023 bis 2025.

1. Einleitende Bemerkungen

Für die Periode 2023 bis 2025 werden die langfristigen, übergeordneten Ziele für die Aufgabe «Raumplanung» weitgehend unverändert übernommen bzw. präzisiert und ergänzt. Massgebend sind die seit 2014 bestehenden Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung sowie die darauf abgestimmten, mit dem kantonalen Richtplan getroffenen Festlegungen. Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und die optimale Abstimmung von Raum- und Mobilitätsbedürfnissen stehen im Vordergrund.

Das Amt für Raumplanung (ARP) setzt sich weiterhin im Rahmen des verfassungsmässigen und gesetzlichen Auftrages für einen haushälterischen Umgang mit dem knappen und nicht vermehrbaren Boden und eine geordnete Besiedlung ein. Es stimmt dazu auch die sich immer häufiger widersprechenden und konkurrierenden Raumansprüche untereinander ab und koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons. Mit der Raubeobachtung werden die räumlich relevanten Veränderungen analysiert und (unerwünschte) Entwicklungen frühzeitig erkannt. Damit können nötigenfalls vorausschauend entsprechende Massnahmen zur besseren Zielerreichung ergriffen werden. Die verschiedenen Planungsinstrumente werden stufen- und sachgerecht eingesetzt (Richtplan, Räumliches Leitbild, Nutzungsplan) und die Verfahren effizient durchgeführt. Die sich durch die Digitalisierung bietenden Chancen werden konsequent genutzt.

Das ARP nimmt die Verantwortung gegenüber den vielfältigen solothurnischen Landschaften und Naturwerten wahr, indem es vorab mit freiwilligen und ergänzend mit hoheitlichen Massnahmen dazu beiträgt, die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren zu erhalten und aufzuwerten. Durch einen bewussten und sorgfältigen Umgang werden die Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart geschont. Das ARP arbeitet dabei eng mit Vertreterinnen und Vertretern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der Land- und Forstwirtschaft sowie den Standortgemeinden zusammen. Es sorgt dafür, dass ausserhalb der Bauzone bewilligungsfähige Bauten und Anlagen sorgfältig in die Landschaft und ihre Umgebung integriert werden.

Grosse Projekte und Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden, sofern sie mit den Festlegungen des kantonalen Richtplans übereinstimmen, zusammen mit den anderen Amtsstellen und abgestimmt mit den Standortgemeinden sachlich und verfahrensmässig koordiniert, begleitet und letztlich termingerecht abgewickelt. Wo das kantonale Interesse dies rechtfertigt, ist auch das federführende Voranbringen von Vorhaben im Sinne einer projektorientierten Raumplanung angezeigt (Schlüsselprojekte).

Besondere Efforts sind angesichts der aktuellen Umfeldentwicklungen zur Förderung von erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windenergie) sowie zur Entwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen (insbesondere Regionale Arbeitszone Gäu, interkantonaler Entwicklungsschwerpunkt Oensingen/Niederbipp, Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen) angezeigt. Dafür sollen zusätzliche Mittel vorgesehen werden

2. Bezug zu den Planungen des Regierungsrates

Legislativplan 2021 - 2025		Enthalten in Produktgruppen		
Nr.	Handlungsziel	1	2	3
B.1.1.2	Lebens- und Investitionsstandort weiterentwickeln	X	X	X
B.1.3.3	Gesamtheitliche und grossräumige Verkehrslösungen konzipieren und realisieren	X		
B.2.1.1	Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	X		X
B.2.1.2	Gefahrenpotentiale durch Hochwasser und Sturzprozesse (Steinschlag, Rutschungen) mindern	X		
B.2.2.3	Schutz des Grundwasserdargebots und Sicherstellung einer resilienten Trinkwasserversorgung aller Kantonsteile	X	X	
B.2.3.1	Siedlungsentwicklung nach innen lenken sowie Siedlungsqualität wahren und fördern	X	X	
B.2.3.2	Kulturland (Fruchtfolgefleichen) und Wald quantitativ und qualitativ schützen	X	X	X
B.2.3.3	Biodiversität umfassend fördern	X	X	
B.2.3.4	Logistiknutzungen am richtigen Ort ermöglichen	X		

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2026		Enthalten in Produktgruppen		
Nr.	Massnahme	1	2	3
5843	Anreizsystem «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitätsvoll!» («IQ»)	X	X	
5844	Umsetzung Planungsausgleich	X		
5845	Logistikentwicklung an geeigneten Standorten fördern	X		

Die Raumplanung ist aktuell einem grossen Wandel unterworfen. Rechtlicher Rahmen, gesellschaftliche Werthaltung, Interessenkonflikte, Generationenwechsel, Digitalisierung, Klimawandel und generelle Wachstumsdynamik sind dabei prägend. Jüngst hat sich auch die Situation betreffend Energieversorgung dramatisch verschärft. Die insgesamt neun Handlungsziele des Legislativplans 2022 - 2025 mit direktem Bezug zum ARP machen deutlich, dass künftig eine ausserordentliche Fülle von raumwirksamen Aufgaben besteht, die im Sinne des Subsidiaritätsprinzips proaktiv angepackt werden soll. Die Anforderungen an die Raumplanung haben sich damit im Vergleich zu den Vorjahren grundlegend verändert bzw. deutlich erhöht. Dies hat gleichermassen Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung durch Kanton und Gemeinden. An die Stelle von eher quantitativen Flächenbetrachtungen ist die qualitative Auseinandersetzung mit Fragen des Lebensraums getreten.

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinde in verstärktem Umfang die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und b RPG). Mittels geeigneten Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen besser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste Verdichtung ausgeschöpft werden (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG). Weiter sind der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgefleichen, zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Der konkretisierte kantonale Rahmen wurde durch die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans, welcher der Bundesrat am 24. Oktober 2018 genehmigt hat, gesetzt. Damit wurden auch die Übergangsbestimmungen des RPG abgelöst und die Phase der Siedlungsentwicklung nach innen eingeläutet. Es ist nun vorab an den Gemeinden, optimale Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen vor Ort mit den kommunalen Ortsplanungen zu schaffen.

Das ARP kann und soll bezogen auf die Handlungsziele eine vermittelnde und letztlich auch Interessen abwägende Rolle zwischen den oftmals widersprüchlichen Schutz- und Nutzungsinteressen übernehmen und Vorhaben von kantonalem Interesse gezielt im Sinne einer projektorientierten Raumplanung voranbringen (Schlüsselprojekte). Die im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan verankerten Massnahmen unterstützen dies.

Besondere Efforts soll das ARP in der neuen Globalbudgetperiode betreffend die Förderung von erneuerbaren Energien sowie die Entwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen leisten. Dafür sind zusätzliche Mittel erforderlich. Im Ergebnis kann so auch die Aufgabenerfüllung bei der Prüfung und Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen und Nutzungsplänen verbessert werden.

3. Leistungserbringer und Saldovorgabe

3.1 Leistungserbringer

Name Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Raumplanung 2. Natur und Landschaft 3. Baugesuche	Amt für Raumplanung

3.2 Produktgruppen

3.2.1 Produktgruppe 1: Raumplanung

Aktuell befindet sich der allergrösste Teil der Solothurner Gemeinden im Prozess der Ortsplanungsrevision. Diese «Welle» ist für das ARP als für die Vorprüfung und Genehmigung zuständige und koordinierende Stelle in verschiedener Hinsicht eine grosse Herausforderung. Eine Ortsplanungsrevision bedeutet für die Gemeinde immer eine langfristige bzw. generationenübergreifende sowie umfassende Betrachtung des jeweiligen Gemeindegebietes. Eine solche wird in der Regel nur alle 15 bis 20 Jahre an die Hand genommen. Die Vielzahl der dabei zu treffenden Festlegungen hat aufgrund der direkten Wirkung auf das Grundeigentum weitreichende Folgen. Als besonders anspruchsvoll erweist sich dabei die Umsetzung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen. Hier wird, nicht nur im Kanton Solothurn, Neuland betreten, Erfahrungswerte fehlen weitgehend.

Für die Bearbeitung der Vorprüfungen von Ortsplanungsrevisionen ist deshalb generell von deutlich längeren Fristen auszugehen als dies früher der Fall war. Das ARP ist deshalb gefordert, die Geschäfte frühzeitig zu priorisieren, die Zuteilung der Nutzungsplangeschäfte zur Bearbeitung auch ausserhalb der Kreise vorzunehmen und die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern zu optimieren. Es ist zudem wichtig, den Gemeinden jeweils frühzeitig verlässliche Termine bekannt zu geben, damit diese eine zielführende Projektplanung für die Ortsplanungsrevision erstellen können. Zudem ist zentral, dass die Gemeinden Gelegenheit erhalten, sich frühzeitig und regelmässig während des gesamten Ortsplanungsprozesses mit dem Kanton auszutauschen. Der Kanton bzw. das ARP stehen vor der Herausforderung, das Ergebnis der umfassenden Prüfung in einer möglichst verständlichen und überschaubaren Form zu vermitteln. Mit dem seit einigen Monaten verwendeten «Planungswegweiser», welcher alle relevanten Erkenntnisse auf einer A4-Seite festhält, wurde hierzu inzwischen eine zweckmässige und von den Gemeinden auch geschätzte Form gefunden. Er dient letztlich auch dazu, die Kernaussagen der verschiedenen Berichte der kantonalen Fachstellen zu bündeln. Das grösste Risiko besteht darin, dass nach der öffentlichen Auflage einer Ortsplanungsrevision die baulichen Tätigkeiten in einer Gemeinde aufgrund von Beschwerden blockiert werden könnten. Es ist deshalb besonders wichtig, dass nicht rechtmässige oder nicht zweckmässige Festlegungen frühzeitig erkannt und wenn immer

möglich bereinigt werden können. Das ARP hat hier als zuständige Prüfbehörde eine vermittelnde Rolle zwischen der kommunalen Planungsbehörde und den kantonalen Fachstellen. Wesentliche Ziele sind dabei der Interessenausgleich zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt sowie die Wahrung der Eigentumsrechte. Der Vorprüfungsbericht muss dazu als zentrales, verbindliches und auch öffentlich zugängliches Dokument verständlich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei abgefasst werden.

Neben den Ortsplanungsrevisionen sind weitere kommunale und kantonale Nutzungspläne zu prüfen und der Genehmigung zuzuführen. Dabei besteht eine grosse Bandbreite an Themen. Mit Nutzungsplänen werden regelmässig grundeigentümergebundene Vorgaben für grosse Entwicklungsgebiete, Arealentwicklungen, Industrie/Gewerbe, Energiegewinnung, öffentliche Bauten und Anlagen, Naturreservate, Erholungsnutzungen, Hochwasserschutz, Flurwege, Kiesabbau u.a.m. festgelegt. Es ist auch weiterhin damit zu rechnen, dass solche Nutzungspläne in grosser Zahl und sehr unterschiedlichem Inhalt durch das ARP zu prüfen sein werden. Die Priorisierung bleibt dabei angesichts der häufig gegebenen Dringlichkeit eine grosse Herausforderung.

Die Gemeinden und der Kanton stehen je länger je mehr Herausforderungen und Aufgaben gegenüber, welche sie im Verbund mit anderen Gemeinden, aber auch mit Unterstützung des Kantons deutlich erfolgsversprechender angehen können. Das zur besseren Abstimmung von Raum und Mobilität etablierte Instrument der Agglomerationsprogramme erweist sich für die Gemeinden im Kanton Solothurn als ideale Form der Zusammenarbeit. Der Kanton ist an den vier Agglomerationsprogrammen AareLand, Solothurn, Grenchen und Basel beteiligt; das ARP nimmt bei der Erstellung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme zusammen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) eine Schlüsselrolle ein. Die konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägerschaften der Agglomerationsprogramme ist auch erfolgreich. So hat das Agglomerationsprogramm der Region Solothurn der vierten Generation von insgesamt 32 Agglomerationsprogrammen am drittmeisten Wirkungspunkte erhalten. Es erscheint daher richtig und wichtig, dass sich das ARP weiterhin dafür einsetzt.

Die Suche nach und Erarbeitung von konkreten Massnahmen im Bereich Raum und Mobilität ist allerdings nicht immer im Rahmen der Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms möglich. Hier können zusätzliche massgeschneiderte Prozesse mit den direkt betroffenen Gemeinden helfen. Zuletzt wurden solche Projekte im Gäu, im Wasseramt und im Niederamt angestossen. Es liegen bereits vielversprechende (Zwischen-)Ergebnisse vor. Dem ARP kommt in der Regel die Aufgabe zu, solche Projekte im Einvernehmen mit den Gemeinden voranzubringen.

Die hohen Anforderungen des neuen RPG betreffen auch die Arbeitszonen. Die Schaffung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass eine regionale Bewirtschaftung etabliert ist. Dies ist heute im Kanton Solothurn bereits in der Region Solothurn der Fall. Das ARP unterstützt zusammen mit der kantonalen Standortförderung auch weitere entsprechende regionale Initiativen. Die Arbeiten zur Arbeitszonenbewirtschaftung sind in den Räumen Gäu, Thal und Grenchen bereits weiter fortgeschritten, im Raum Niederamt dürften sie demnächst in Angriff genommen werden. Wichtig ist dabei, dass mit den Pilotregionen Solothurn und Gäu eine Methodik entwickelt werden konnte, welche sich auch ohne weiteres auf andere Regionen übertragen und nutzen lässt. Damit können die jeweiligen Gemeinden von bestimmten Grundsatzüberlegungen entlastet werden.

Die hohe Dynamik im Kanton Solothurn führt dazu, dass sich zahlreiche zum Teil sehr herausfordernde Fragestellungen ergeben, die von einzelnen Gemeinden nicht ohne Weiteres beantwortet werden können. Dazu gehören insbesondere die zahlreichen konkreten Herausforderungen im Bereich der Logistik-Entwicklung (Cargo sous terrain, SBB, anstehende Ausbauten von bisher ansässigen, grossen Logistikeinrichtungen), kantonal bedeutende Gebietsentwicklungen (z.B. Attisholz-Areal Riedholz/Luterbach, Riverside-Areal Zuchwil, Papieri-Areal Biberist, Metalli-Areal

Dornach, Isola-Areal Breitenbach), Hotspots mit hohem Abstimmungsbedarf zwischen Naherholung und Naturschutz (Weissenstein, Aare, Emme, Dünnern, Gempen) aber auch der Kulturlandschutz bzw. der Umgang mit Fruchtfolgeflächen. Schliesslich können sich auch bei konkreten, vermeintlich überschaubaren Arealentwicklungen in den Gemeinden grundlegende Fragen zur qualitätvollen Siedlungsentwicklung nach innen stellen, bei denen die Unterstützung der Gemeinden durch das ARP ausdrücklich erwünscht ist und auch geleistet werden soll. All diese Aufgaben haben gemeinsam, dass alleine eine reaktive, überprüfende Rolle des ARP hier nicht ausreicht. Vielmehr ist ein frühzeitiges personelles und/oder finanzielles Engagement im Sinne einer proaktiven und projektorientierten Raumplanung angezeigt, um einen massgeblichen Beitrag zur Lösungsfindung leisten zu können.

Das ARP deckt mit der Produktegruppe Raumplanung insgesamt die Aufgaben von vier kantonalen Fachstellen ab. Neben dem Heimatschutz, der nachhaltigen Entwicklung und den Fahrenden betrifft dies namentlich auch die Fuss- und Wanderwege. Der Kanton überträgt einen grossen Teil der im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) festgelegten Aufgaben dem Verein Solothurner Wanderwege. Zur bestehenden Leistungsvereinbarung hat der Verein einen Analysebericht erstellt. Dieser kommt zum Schluss, dass mit den bisher vorgesehenen Entschädigungen für Signalisation und Unterhalt der Wanderwege die tatsächlich anfallenden Kosten nicht gedeckt werden können und daher eine Erhöhung des Leistungsauftrages unumgänglich ist. Konkret soll der Leistungsauftrag an die Solothurner Wanderwege statt bisher 120'000 Franken neu 200'000 Franken pro Jahr betragen. Darin eingeschlossen wäre auch eine Entlastung der Einwohnergemeinden von den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen im Umfang von 34'000 Franken pro Jahr.

Das ARP nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung konsequent. Im Bereich von Nutzungsplanungen und Baugesuchen sollen die Prozesse möglichst vollständig digital abgebildet und abgewickelt werden können. Das ARP übernimmt dabei innerhalb der kantonalen Verwaltung mit dem Einsatz der Software «SOBAU» eine Vorreiterrolle. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) werden zudem letztlich die digitalen Daten der Nutzungspläne beigesteuert. Auf der Grundlage der durch die Gemeinden verantworteten Erfassung und Nachführung ist mit Blick auf die Publikation eine inhaltliche Plausibilisierung durch das ARP erforderlich. Letztlich besteht das gemeinsame Ziel von Gemeinden und Kanton darin, dass die digitalen Daten mit den genehmigten Vorschriften und Plänen übereinstimmen und damit für Interessierte jederzeit transparent sind, welche grundeigentümergebundenen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Im Ergebnis ist es für die Aufgabenerfüllung der Produktegruppe Raumplanung von grundlegender Bedeutung, dass hierfür die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel dauerhaft bereitgestellt werden können. Dies geschieht insbesondere durch eine nachhaltige Entlastung der Abteilungsleitung Nutzungsplanung und die Stärkung der Kreisplanung.

Besonderes Effort sind angesichts der aktuellen Umfeldentwicklungen zur Förderung von erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windenergie) sowie zur Entwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen (insbesondere Regionale Arbeitszone Gäu, interkantonaler Entwicklungsschwerpunkt Oensingen/Niederbipp, Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen) angezeigt. Dafür sollen zusätzliche Mittel im Umfang von 1'500'000 Franken vorgesehen werden.

Das Produktgruppenergebnis für die anstehende Globalbudgetperiode 2023 bis 2025 deckt damit neben den generellen bisherigen Anforderungen zur Aufgabenerfüllung auch diese zusätzliche Schwerpunktsetzung ab.

Alle vorgenannten Aufgaben sind in der Produktgruppe 1 Raumplanung zusammengefasst.

Produkte: Richtplanung, Agglomerationsprogramme, Nutzungsplanung, Raumplanerische Vollzugshilfen, Fachstellen Planung, Schlüsselprojekte

XX	Ziele		Standard	Ist20	Ist21	Soll22	Soll23	Soll24	Soll25
11	Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen gewährleisten								
111	Kantonale Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	(>) %		107	107	100	100	100	100
112	Saldo der Anpassungen am Siedlungsgebiet pro Jahr	(<) ha		4	2	10	10	10	10
113	Raumnutzerdichte in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	(<) m ² /Person					171	171	171
Bemerkungen: 113: Neuer Indikator ab Globalbudgetperiode 2023-2025.									
12	Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit fördern								
121	Grenzüberschreitende Projekte Raum und Mobilität sowie Agglomerationsprogramme	(>) Anz.		6	6	6	6	6	6
122	Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung operativ	(>) Anz.		0	1	3	4	5	6
13	Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten								
131	Anteil der Nutzungspläne, die nach Genehmigung durch den Regierungsrat ohne Beschwerden in Rechtskraft erwachsen	(>) %		84	91	90	90	90	90
132	Anteil der Fläche, der im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen geprüften Reservezonen, die dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen wurde	(>) %		46	70	80	80	80	80
133	Gemeinden mit publizierter, aktueller digitaler Nutzungsplanung	(>) Anz.		36	55	90	100	107	107
14	Schlüsselprojekte voranbringen								
141	Arealbezogene Schlüsselprojekte	(>) Anz.					5	5	5
142	Themenbezogene Schlüsselprojekte	(>) Anz.					5	5	5
143	Kommunale Schlüsselprojekte zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen	(>) Anz.					5	5	5
Bemerkungen: Ziel 14 und Indikatoren 141-143 neu ab Globalbudgetperiode 2023-2025.									

Statistische Messgrößen		Einheit	Ist20	Ist21	Plan22	Plan23	Plan24	Plan25
Vom Bund genehmigte Richtplananpassungen		Anzahl	1	3				
Genehmigte Ortsplanungsrevisionen		Anzahl	2	3				
Vorgeprüfte Ortsplanungsrevisionen		Anzahl	17	23				
Stellungnahmen zu räumlichen Leitbildern		Anzahl	9	3				
Genehmigte übrige Nutzungspläne		Anzahl	40	44				
Vorgeprüfte übrige Nutzungspläne		Anzahl	55	43				
Anteil der Bevölkerung im urbanen und agglomerationsgeprägten Raum		Prozent	82	82				
Bewilligte oder genehmigte Kompensationsprojekte FFF		Hektar						
Genehmigte Nutzungspläne mit PAG-Abgabetatbeständen zu Gunsten des Kantons		Anzahl						
Freihändige Vergaben > 100 TCHF		Anzahl	0	0				
Totalbetrag freihändige Vergaben > 100 TCHF		MCHF	0.00	0.00				
Fällige PAG-Abgabetatbestände zu Gunsten des Kantons		CHF						
Umfang des Leistungsauftrages Solothurner Wanderwege		TCHF	120	120	120	200	200	200
Umfang des Leistungsauftrages lokale Agenda		TCHF	22	0	104	100	100	100

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE20	RE21	VA22	Vergangene GB-Periode	Plan23	Plan24	Plan25	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	2'944	3'150	3'587	9'681	3'961	3'988	4'012	11'961
Erlös	TCHF	-128	-190	-610	-928	-210	-210	-210	-630
Saldo	TCHF	2'816	2'960	2'977	8'753	3'751	3'778	3'802	11'331

Bemerkungen: Minderertrag, ab 2023 keine Bundesbeiträge im Bereich Sachplanung.

3.2.2 Produktegruppe 2: Natur und Landschaft

Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig. Der Kanton sorgt dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler geschont und geschützt sowie ihre Erhaltung und Pflege gefördert werden. Das ARP ist die kantonale Fachstelle für Natur- und Heimatschutz. Es vertritt diese Interessen in Planungen und Bewilligungsverfahren und berät und unterstützt die Gemeinden in diesen Fragen.

Die Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes des Kantons umfassen hoheitliche und freiwillige Massnahmen. Zu den hoheitlichen Aufgaben sind die über 90 kantonalen Naturreservate zu zählen, die erhalten und gepflegt werden müssen. In die Kategorie freiwillige Massnahmen fallen sämtliche Vereinbarungen aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL). In den letzten Jahren haben die freiwilligen Massnahmen an Bedeutung gewonnen und übersteigen heute die hoheitlichen Massnahmen um ein Mehrfaches.

Das MJPNL für die Programmperiode 2021 - 2032 hat der Kantonsrat am 11. November 2020 beschlossen (KRB Nr. SGB 0101/2020). Es dient der nachhaltigen Sicherung und zielgerichteten Fortführung der erfolgreichen Arbeit für die Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft im Kanton Solothurn. Bis 2032 soll ein Anteil von rund 13% Vereinbarungsflächen im Landwirtschaftsgebiet (Landwirtschaftsfläche und Fläche Sömmerungsgebiet) erreicht werden.

Eine neue, vor dem Hintergrund des Klimawandels aber auch der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen, bedeutsame Zielsetzung besteht in der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum (Indikator Nr. 23). Es entspricht einem Schwerpunkt der Strategie Natur und Landschaft 2030+. Mit dem 2021 erschienenen Handbuch «ökologischer Unterhalt» konnte den Gemeinden bereits eine wertvolle Arbeitshilfe zu Verfügung gestellt werden.

In der Juraschutzzone werden mit Massnahmen des Heimatschutzes höhere Kosten abgegolten, die sich daraus ergeben, dass Bauten und Anlagen in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen haben. Darüber ist auch im übrigen Kanton die Förderung freiwilliger Massnahmen denkbar, welche zu einer besseren ortsbaulichen oder landschaftlichen Einordnung führen und damit die Anliegen des Heimatschutzes unterstützen.

Für die Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes besteht eine Spezialfinanzierung. Der sogenannte Natur- und Heimatschutzfonds wird durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons (jährlich neu festzulegende Anteile aus der Grundstücksgewinnsteuer), des Bundes (Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU) sowie durch die Kühlwasserabgabe des Kernkraftwerkes (KKW) Gösgen und die Wasserrechtszinsen aus der Konzession des Wasserkraftwerkes Ruppoldingen gespeist.

Alle Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes sind in der Produktgruppe 2 Natur und Landschaft zusammengefasst.

Produkte: Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, Schutzgüter Natur und Landschaft

XX	Ziele		Ist20	Ist21	Soll22	Soll23	Soll24	Soll25
xxx	Indikatoren	Standard						
21	Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten							
211	Hecken im MJPNL	(-) km	65	68	72	68	69	70
212	Weiden im MJPNL	(-) ha	1'510	1'526	1'540	1'570	1'585	1'595
213	Wiesen im MJPNL	(-) ha	997	1'013	1'040	1'630	1'640	1'642
	Bem.: Ab 2023 werden unter Wiesen sowohl Heumatten, Wiesen am Bach, Ansaatwiesen und den Waldrändern vorgelagerte Wiesen aufgeführt.							
214	Hochstamm-Bäume im MJPNL	(-) Anz.	12'824	12'875	13'200	14'450	15'000	15'000
	Bem.: Ab 2023 möglichst rasche Bearbeitung der Warteliste, danach Plafonierung auf 15'000 Hochstammbäumen.							
215	Neu unterzeichnete Vereinbarungen im Rahmen des MJPNL	(-) Anz.	89	52	30	40	40	40
216	Anzahl realisierter Projekte zur Förderung prioritärer Tier- und Pflanzenarten	(-) Anz.	10	5	5	5	5	5
217	Ackerlebensräume im MJPNL	(-) ha				33	38	43
218	Wasserbeeinflusste Lebensräume im MJPNL	(-) ha				40	50	60
22	Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen							
221	Unterhaltseingriffe in Kantonalen Naturreservaten	(-) Anz.	25	5	5	10	10	10
	Bem.: Ab 2023 werden auch kleinere Unterhaltseingriffe mitgezählt.							
23	Biodiversität im Siedlungsraum fördern							
231	Anzahl realisierter/unterstützter Projekte	(-) Anz.				5	5	5
	Bem.: 23 und 231: Ziel und Indikator neu ab 2023.							

Statistische Messgrößen		Einheit	Ist20	Ist21	Plan22	Plan23	Plan24	Plan25
Aufwertungsmassnahmen in Kantonalen Naturreservaten und in der Witschutzzone		Anzahl	1	1	1	3	3	3
Vereinbarungen MJPNL total		Anzahl	2'570	1'948	2'490	2'000	2'040	2'080
Vereinbarungsfäche MJPNL (total)		Hektar	7'126	3'153	3'250	3'200	3'250	3'270
Bemerkungen: Die Reduktion der Vereinbarungen MJPNL im Jahr 2021 ist auf die Ausgliederung der Vereinbarungen in das Programm Biodiversität im Wald 2021–2032 zurückzuführen.								

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE20	RE21	VA22	Vergangene GB-Periode	Plan23	Plan24	Plan25	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	325	303	362	990	361	362	362	1'085
Erlös	TCHF				0	0	0	0	0
Saldo	TCHF	325	303	362	990	361	362	362	1'085

Natur- und Heimatschutzfonds

Produktgruppenergebnis	in Fr.1'000.-	RE 20	RE 21	VA 22	Vergangene GB-Periode	Plan 23	Plan 24	Plan 25	Aktuelle GB-Periode
Spezialfinanzierung									
Anfangsbestand per 1. Jan.		9'581	9'798	11'690		11'093	10'604	10'015	
Kosten Bruttoentnahme		5'266	5'371	5'832	16'469	5'434	5534	5'592	16'560
(-) Erlös		-5483	-7263	-5'235	-17'981	-4'945	-4'945	-4'945	-14'835
-Entnahme, + Einlage		217	1892	-597	1'512	-489	-589	-647	-1'725
Endbestand per 31. Dez.		9798	11690	11'093		10'604	10'015	9'368	

Die Bruttoentnahme wird jährlich mit dem Voranschlag durch den Kantonsrat beschlossen.

3.2.3 Produktegruppe 3: Baugesuche

Die Kantone sind nach RPG zuständig für alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Bauliche Massnahmen und Zweckänderungen ausserhalb der Bauzone bedürfen neben der ordentlichen Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde zusätzlich gemäss § 38^{bis} Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) einer Bewilligung durch das kantonale Bau- und Justizdepartement (BJD). Die Abteilung Baugesuche behandelt sämtliche Bauvorhaben, die ausserhalb der Bauzone liegen.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone, im Wald oder in und an Gewässern bildet somit den Schwerpunkt des Tätigkeitsfeldes der Abteilung Baugesuche. Sie übernimmt aber auch die Koordination der kantonalen Stellungnahmen zu Plangenehmigungsgesuchen zuhanden der zuständigen Bundesstellen (z.B. ESTI, ENSI, BAZL, BFE). In ausgewählten Fällen, in welchen das Bau- und Justizdepartement als Baubehörde bestimmt wurde (§ 135 Abs. 2 PBG), liegt die umfassende Zuständigkeit für solche Baugesuche schliesslich ebenfalls in der Abteilung Baugesuche. Dies sind die wesentlichen Aufgaben, welche in der Produktegruppe 3 «Baugesuche» zusammengefasst werden.

Das übergeordnete Ziel für die Produktegruppe besteht weiterhin darin, Bau- und Plangenehmigungsgesuche zielgerichtet und schnell abzuwickeln und Entscheide klar und verständlich abzufassen. Die entsprechenden konkretisierten Ziele konnten im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone allerdings in der zurückliegenden Globalbudgetperiode 2020-2022 nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. Die entsprechenden Gründe hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Kleinen Anfrage Hansueli Wyss «Bauen ausserhalb der Bauzone - warum dauert das Baubewilligungsverfahren so lange?» ausführlich dargelegt (RRB Nr. 2021/1471 vom 28. September 2021).

Von besonderer Bedeutung sind die allgemeine Zunahme der Geschäftslast, die anspruchsvolle Beurteilung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzone vor dem Hintergrund der geltenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, die zunehmende Komplexität der einzelnen Geschäfte und die vermehrten Interessenskonflikte. Wie sich die laufende Überprüfung und Anpassung der heutigen Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone auf Bundesebene für den Vollzug in den Kantonen auswirken wird, wird sich noch zeigen.

Die grössten Einschnitte in der Geschäftsbearbeitung in der Abteilung Baugesuche in den letzten Monaten sind aber zweifelsohne auf personelle Wechsel, Ausfälle und Vakanzen zurückzuführen. Solche Ereignisse führen regelmässig dazu, dass die Abteilung bezüglich der übergeordneten Ziele zurückgeworfen wird und sich die Pendenzen nicht im gewünschten Ausmass abbauen lassen bzw. angesichts der Umfeldentwicklungen sogar weiter zunehmen.

Das Ziel, den Anteil der erledigten Baugesuche ausserhalb der Bauzone innerhalb von 60 Tagen von mindestens 85% zu erreichen, soll gleichwohl auch langfristig aufrechterhalten werden. Damit dies überhaupt möglich wird, wurden in den letzten Monaten bereits verschiedene vorab personelle Massnahmen ergriffen (angepasste Stellenprofile, Erhöhung Pensenumfang, Verschiebung der juristischen Prüfung vom Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements ins ARP u.a.m.). Diese Massnahmen finden im Produktegruppenergebnis der anstehenden Globalbudgetperiode 2023 bis 2025 ihren Niederschlag. Um die anvisierten Ziele zu erreichen, ist eine eingespielte und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Baubehörden, den kantonalen Fachstellen und dem ARP als Koordinationsstelle erforderlich.

Produkte: Baugesuche

XX	Ziele		Standard	Ist20	Ist21	Soll22	Soll23	Soll24	Soll25
xxx	Indikatoren								
31	Bau- und Plangenehmigungsgesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen								
311	Anteil der erledigten Baugesuche ausserhalb der Bauzone innerhalb von 60 Tagen (nach Erhalt der vollständigen Unterlagen)	(>) %		68	52	85	85	85	85
312	Erledigungsquotient Baugesuche ausserhalb der Bauzone (Erledigung/Neueingänge)	(>) %		76	89	100	100	100	100
313	Anteil der erledigten Plangenehmigungsgesuche innerhalb von 30 respektive 60 Tagen	(>) %					100	100	100
314	Anteil der beschwerdefreien rechtskräftigen Baugesuchsentscheide Baubehörde BJD/FD	(>) %					90	90	90

Bemerkungen: 313 und 314: Neue Indikatoren ab Globalbudgetperiode 2023-2025.

Statistische Messgrössen		Einheit	Ist20	Ist21	Plan22	Plan23	Plan24	Plan25
Eingereichte Baugesuche ausserhalb der Bauzone	Anzahl		339	374				
Baugesuche ausserhalb der Bauzone - Kantonale Zustimmung ohne Vorbehalte	Anzahl		232	278				
Baugesuche ausserhalb der Bauzone - Kantonale Zustimmung mit Vorbehalten	Anzahl		2	10				
Abgelehnte Baugesuche ausserhalb der Bauzone	Anzahl		16	30				
Eingereichte Voranfragen ausserhalb der Bauzone	Anzahl		49	51				
Eingereichte Plangenehmigungsgesuche (Leitbehörde Bund)	Anzahl		46	44				
Eingereichte Baugesuche Baubehörde BJD/FD	Anzahl		20	19				

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE20	RE21	VA22	Vergangene GB-Periode	Plan23	Plan24	Plan25	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	794	948	1'054	2'796	1'015	1'020	1'027	3'062
Erlös	TCHF	-157	-168	-140	-466	-160	-160	-160	-480
Saldo	TCHF	637	779	914	2'330	855	860	867	2'582

3.3 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit

3.3.1 Saldovorgabe

	Einheit	RE20	RE21	VA22	Vergangene GB-Periode	VA23	Plan24	Plan25	Aktuelle GB-Periode
Aufwand	TCHF	3'418	3'783	4'249	11'450	4'606	4'638	4'669	13'913
Ertrag	TCHF	-285	-358	-750	-1'394	-370	-370	-370	-1'110
Globalbudgetsaldo	TCHF	3'133	3'425	3'499	10'057	4'236	4'268	4'299	12'803
Saldo der internen Verrechnungen	TCHF	645	618	753	2'016	729	729	729	2'187
Produktgruppenergebnis Total									
Kosten	TCHF	4'064	4'401	5'002	13'466	5'337	5'370	5'401	16'108
Erlös	TCHF	-285	-358	-750	-1'394	-370	-370	-370	-1'110
Saldo	TCHF	3'778	4'043	4'252	12'073	4'967	5'000	5'031	14'998
1 Raumplanung									
Kosten	TCHF	2'944	3'150	3'587	9'681	3'961	3'988	4'012	11'961
Erlös	TCHF	-128	-190	-610	-928	-210	-210	-210	-630
Saldo	TCHF	2'816	2'960	2'977	8'753	3'751	3'778	3'802	11'331
2 Natur und Landschaft									
Kosten	TCHF	325	303	362	990	361	362	362	1'085
Erlös	TCHF				0	0	0	0	0
Saldo	TCHF	325	303	362	990	361	362	362	1'085
3 Baugesuche									
Kosten	TCHF	794	948	1'054	2'796	1'015	1'020	1'027	3'062
Erlös	TCHF	-157	-168	-140	-466	-160	-160	-160	-480
Saldo	TCHF	637	779	914	2'330	855	860	867	2'582

3.3.2 Verpflichtungskredit

		Jahre der GB-Periode 2023-2025			Total
		Schweizer Franken	2023	2024	2025
Globalbudget	Verpflichtungskredit		4'236'000	4'268'000	4'299'000
	Zusatzkredit				12'803'000
	Total		4'236'000	4'268'000	4'299'000
					12'803'000

3.4 Personal

Anzahl Pensen / Stellenprozente	Stand per				Vergangene				Aktuelle
	31. Dez.	IST20	IST21	Plan22	GB-Periode	Plan23	Plan24	Plan25	GB-Periode
Pensen Mitarbeitende		22.1	25.3	25.5	72.8	28.0	28.0	28.0	84.0
Anzahl Mitarbeitende		26	32	32	90	34	34	34	102
Anzahl Lernende		0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen: Personalbestand inklusive Mitarbeitenden der Spezialfinanzierung "Natur- und Heimatschutz"

In der neuen GB-Periode soll einerseits der aktuelle Personalbestand von 26.0 Pensen beibehalten werden. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Produktegruppe Raumplanung durch eine nachhaltige Entlastung der Abteilungsleitung Nutzungsplanung und die Stärkung der Kreisplanung gewährleistet werden. Zudem werden damit die bereits getroffenen personellen Massnahmen im Bereich der Baugesuche verstetigt, mit dem Hauptziel einer fristgerechten Erledigung der Bau- und Plangenehmigungsgesuche.

Andererseits können die angestrebten Efforts zur Förderung von erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windenergie) sowie zur Entwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen (insbesondere Regionale Arbeitszone Gäu, interkantonaler Entwicklungsschwerpunkt Oensingen/Niederbipp, Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen) nur mit zusätzlich 2 Pensen geleistet werden. Deshalb soll im Ergebnis der Personalbestand auf 28.0 Pensen erhöht werden.

3.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen

3.5.1 Veränderungen im Leistungsauftrag

Gegenüber der letzten Globalbudgetperiode ist der Leistungsauftrag im Grundsatz unverändert geblieben. Allerdings hat sich in der Globalbudget-Periode 2020 bis 2022 deutlich gezeigt, dass es nicht möglich war, diesen an die Produktegruppen 1 Raumplanung und 3 Baugesuche gerichteten Ansprüchen und Erwartungen vollumfänglich und in der gebotenen Termintreue gerecht zu werden. Insbesondere gesundheitlich bedingte Personalausfälle haben die Aufgabenerfüllung dabei immer wieder zusätzlich erschwert.

Rückblickend muss kritisch festgestellt werden, dass das ARP aufgrund erstens des Verlustes an Erfahrungswissens, zweitens der zunehmenden Geschäftslast und drittens der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Geschäfte zur Wahrnehmung des im Globalbudgets 2020-2022 vorgesehenen Leistungsauftrages, insbesondere in personeller aber auch finanzieller Hinsicht, nicht im erforderlichen Umfang vorbereitet war. Die anhaltende Überlastung auf hohem Niveau führte mehrmals dazu, dass die Aufgabenerfüllung nur durch zeitnah getroffene Gegenmassnahmen aufrechterhalten werden konnte. Dies hat jeweils weitreichende Folgen, weil von der Funktionsfähigkeit des ARP auch die Aufgabenerfüllung in zahlreichen anderen Themenbereichen in anderen Departementen abhängt.

Im Bereich der Produktegruppe Raumplanung besteht folglich das vorrangige Ziel in der nachhaltigen Entlastung der Abteilungsleitung Nutzungsplanung und der Stärkung der Kreisplanung. Dies kann auch mit dem Voranbringen der Digitalisierungsschritte (digitale Nutzungspläne, Geschäftskontrolle, Schriftgutverwaltung) massgeblich unterstützt werden. Im Bereich der Produktegruppe Baugesuche standen die Stärkung der Sachbearbeitung sowie das Zusammenführen von fachlicher Bearbeitung und juristischer Prüfung im ARP im Vordergrund.

Diese Massnahmen haben sich bewährt und sollen unverändert beibehalten werden. Sie führen im Ergebnis aber zu einer deutlichen Erhöhung der für die Globalbudget-Periode 2023 bis 2025 erforderlichen Mittel.

Die angesichts der aktuellen Umfeldentwicklungen erforderlichen, zusätzlichen Efforts zur Förderung von erneuerbaren Energien sowie zur Entwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen sind jedoch nur mit weiteren zusätzlichen Mitteln zu bewältigen. Als durchaus erwünschter Nebeneffekt ist zu erwarten, dass damit auch die Aufgabenerfüllung bei der Prüfung und Genehmigung von Ortsplanungsrevision und Nutzungsplänen verbessert werden kann.

3.5.2 Laufende Budgetperiode

In Mio. CHF

Verpflichtungskredit GB-Periode 2020-2022

Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss KRB Nr. SGB 0160/2019	10.0
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE20 + RE21 + VA22)	10.1
Zu begründende Differenz	0.1

VA 22: Aufgrund höherer erwarteter Personalkosten (insbesondere neue Stelle Amtsjuristin und krankheitsbedingte Ausfälle) dürften im Ergebnis des Verpflichtungskredits weitere Mehrkosten anfallen.

Begründung	Detail	Total
Total Personalaufwand		0.7
+ Lohnanpassungen infolge Neueinrichtungen, Pensenerhöhungen, neue Stelle Amtsjuristin, befristete Anstellungen, Lohnmassnahmen	+0.7	
Total Sachaufwand		-0.3
- Weniger Ausgaben für Dienstleistungen und Honorare	-0.3	
Total Ertrag		-0.3
+ Abrechnung des Bundesbeitrags nach Abschluss der Arbeiten im 2022 für Sachplan geologisches Tiefenlagen (SGT)	-0.5	
- Geringere Gebühreneinnahmen Nutzungsplanung	+0.2	
Total		0.1

3.5.3 Neue Globalbudgetperiode

Vergleich der vergangenen und zukünftigen GB-Periode

in Mio. CH

Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE20 + RE21 + VA22)	10.1
Beantragter Verpflichtungskredit 2023-2025	12.8
Zu begründende Differenz	+2.7

Begründung	Detail	Total
Total Personalaufwand		1.6
+ Lohnanpassungen infolge Neueinrichtungen, Pensenerhöhungen, neue Stelle Amtsjuristin, befristete Anstellungen, Lohnmassnahmen, neue Stellen zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Entwicklung der kantonal bedeutendsten Arbeitszonen	+1.6	
Total Sachaufwand		0.8
+ Mehrkosten für Leistungsauftrag Solothurner Wanderwege, für Erarbeitung Agglomerationsprogramme, Planungen erneuerbare Energien und kantonal bedeutendste Arbeitszonen	+0.8	
Total Ertrag		0.3
+ Keine Bundesbeiträge im Bereich Sachplanung	+0.3	
Total		2.7

4. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2023 bis 2025

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. September 2022 (RRB Nr. 2022/1340), beschliesst::

1. Für das Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2023 bis 2025 sind folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Raumplanung
 - 1.1.1. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen gewährleisten
 - 1.1.2. Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit fördern
 - 1.1.3. Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten
 - 1.1.4. Schlüsselprojekte voranbringen
 - 1.2. Produktgruppe 2: Natur und Landschaft
 - 1.2.1. Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten
 - 1.2.2. Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen.
 - 1.2.3. Biodiversität im Siedlungsraum fördern
 - 1.3. Produktgruppe 3: Baugesuche
 - 1.3.1. Bau- und Plangenehmigungsgesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen.
2. Für das Globalbudget «Raumplanung» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2023 bis 2025 ein Verpflichtungskredit von 12'803'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Raumplanung» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)³⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 126.3.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement/Departementscontroller
Amt für Raumplanung
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste